

Corona-Krise und SGB II-Leistungen:

Was gilt für den Bezug von SGB II-Leistungen durch Eltern bzw. Angehörige (Pflegerpersonen), die dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, weil sie sich zuhause um ihr (minderjähriges oder erwachsenes) Kind kümmern, das zurzeit z. B. nicht in die Kita oder die Tagesförderstätte gehen kann?

(Stand: 29. Juni 2020)

- Beziehen die Pflegerpersonen Leistungen nach dem SGB II, dann dürfen diese Leistungen nicht gekürzt oder (erst beantragte Leistungen) abgelehnt werden, wenn die Pflegerperson bzw. der Leistungsberechtigte (den ganzen Tag oder stundenweise) zuhause bleiben muss, um einen Menschen zu pflegen (**vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II**). Dabei ist es nicht erforderlich, dass Pflegerperson und der zu pflegende Mensch mit Behinderung in einem Haushalt zusammen leben.

Beispiel: Das Kind wird zurzeit nicht mehr in der Tagesförderstätte betreut und braucht nun eine Pflegerperson zuhause. Unter der Voraussetzung, dass sich sonst niemand um das Kind kümmern kann, darf ein Angehöriger zuhause bleiben, um die Pflege zu übernehmen.

- Sonderregelung für Familien mit einem Kind, das **noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet** hat: Unabhängig von einer Behinderung des Kindes darf ein Elternteil zuhause bleiben (Dienstanweisung 10.15 der Bundesagentur für Arbeit, siehe unten). SGB II-Leistungen dürfen also nicht gekürzt oder beantragte Leistungen abgelehnt werden.
- Gut zu wissen: „Pflege“ im Sinne dieser Vorschrift setzt nicht zwingend Pflegebedürftigkeit i. S. d. SGB XI voraus, sondern wird weit verstanden. Es muss also nicht unbedingt ein **Pflegegrad** bestehen, d. h. ein Elternteil darf im Einzelfall auch zuhause bleiben, wenn das behinderte Kind keinen Pflegegrad hat, aber dennoch ein gewisser Pflegebedarf bzw. **Betreuungsaufwand** besteht (ggf. nur stundenweises Zuhausebleiben möglich). Das steht ausdrücklich in den Dienstanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit von 2017 (DA 10.20); abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-10_ba015846.pdf

Ansonsten knüpft die **Bundesagentur für Arbeit** regelmäßig an den Pflegegrad¹ an und orientiert sich an dem nachfolgenden Schema – von diesen Einschätzungen muss ggf. abgewichen werden, um dem Einzelfall gerecht zu werden (s. o.):

Grad der Pflegebedürftigkeit		Zumutbare Arbeitszeit	Zuvor
Grad			
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In der Regel Vollzeit	Bisher nicht vorgesehen
2	Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe 0 mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz, Stufe I
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe II
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe I (mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)

¹ Rechts in der Tabelle wird die Rechtslage „**zuvor**“ beschrieben, also für die bis zum 31.12.2016 geltenden Pflegestufen.

4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe III
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe II (mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	nicht zumutbar	Stufe III (mit Härtefallregelung oder mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)